



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

**Nr. 64/2006**

**Satzung der Universität Konstanz für das  
hochschuleigene Auswahlverfahren in  
dem Master-Studiengang Politik- und  
Verwaltungswissenschaft**

Vom 9. November 2006

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

## Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Kennziffer

MA 7.0

(in der Fassung vom 9. November 2006)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798) iVm § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 2. August 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (MA) in den Programmen

- Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis)
- Management und Organisation (Management and Organizational Behavior)
- Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration)
- Öffentliche Verwaltung und Konfliktmanagement (Public Administration and Conflict Management)

jeweils Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang darf 25 v. H. der für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten und insgesamt nicht mehr als 50 Studienplätze betragen.

### § 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Programms enthalten.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen und muss die Wahl eines der vier Programme des Master-Studiengangs enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen,
  - b) zwei Empfehlungen von Hochschullehrern,
  - c) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
  - d) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden,
  - e) Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
  - f) für Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe zwei oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Fachbereichssprecher, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem Sekretär des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß den nachstehenden Kriterien zu bildenden Rangliste:

1. Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
3. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Kriterien in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Gesamtnote Note des BA-Abschluss oder in einem Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird entsprechend folgender Formel auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet:

$$P = 10 \frac{N_{\text{erreicht}} - N_{\text{min}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

P ist die zu errechnende Punktzahl,  $N_{\text{min}}$  die Mindestbestehensnote,  $N_{\text{max}}$  die besterreichbare Note und  $N_{\text{erreicht}}$  die erreichte Note.

Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.

#### Bewertung der sonstigen Auswahlkriterien:

2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach § 6 gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft vom 20. Dezember 2004 (Amtl. Bkm. 46/2004) außer Kraft.

Konstanz, 9. November 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -